

Netznutzung

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der E.ON Netz GmbH basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007.

Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

Das Netzgebiet

Die E.ON Netz GmbH betreibt in den Bundesländern:

- Schleswig-Holstein,
- Niedersachsen,
- Hansestadt Bremen,
- Nordrhein-Westfalen,
- Hessen und
- Bayern

ein Hochspannungsnetz. Wenn Sie sich einen Überblick über einzelne Netzgebiete verschaffen möchten, klicken Sie bitte auf unsere Landkarte.

Als Netzbetreiber ist die E.ON Netz GmbH für den sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb sowie für die Verteilung des Stroms zuständig. Der Zugang zu unserem Netz erfolgt nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien.

Auf den nachfolgenden Internetseiten sind detaillierte Informationen für die Netznutzung des Stromversorgungsnetzes der E.ON Netz GmbH zusammengefasst. Neben den Preisblättern für die Netznutzung können Sie sich an einem konkreten Beispiel ansehen, wie sich das Entgelt für die Netznutzung errechnet.

Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen zur Netznutzung und Ermittlung von Netzentgelten auch direkt an uns wenden:

E.ON Netz GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth
Telefon: 09 21 / 9 15 - 0
Fax: 09 21 / 9 15 - 39 15
E-Mail: info@eon-netz.com

Preisblätter Netznutzung

Die E.ON Netz GmbH hat mit Beschluss vom 24. März 2009 von der Bundesnetzagentur die Erlösobergrenze für das erste Jahr der ersten Regulierungsperiode erhalten. Bei Vorliegen von Änderungen nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) hat eine Anpassung der Erlösobergrenze durch den Netzbetreiber jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres zu erfolgen. Die E.ON Netz hat unter Berücksichtigung dieser Änderungen und der Anpassung nach § 4 Abs. 4 ARegV eine neue ab dem 1. Januar 2011 geltende Erlösobergrenze ermittelt und der BNetzA mitgeteilt. Gemäß § 17 Abs. 1 ARegV passt die E.ON Netz GmbH die Netzentgelte zum 01. Januar 2011 an.

Das Gesamtentgelt für die Netznutzung des Stromnetzes der E.ON Netz GmbH setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen.

In den Netzentgelten sind enthalten:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen usw.),
- Bereitstellung von Systemdienstleistungen und
- Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste.

Entgelte verstehen sich zuzüglich Mehrkosten für das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preisblätter für Netznutzer (Entnahmestellen)

- Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem) → [Preisblatt 1](#)
- Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem) → [Preisblatt 2](#)
- Entgelt für Netzreservekapazität → [Preisblatt 3](#)
- Blindleistungsinanspruchnahme → [Preisblatt 4](#)
- Notversorgung → [Preisblatt 5](#)
- Mess- und Abrechnungspreis → [Preisblatt 6](#)

Preisblätter für Einspeiser in das Netz

- Entgelt für dezentrale Einspeisung → [Preisblatt 7](#)

Sonderformen der Netznutzung

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 [Satz 1](#) StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 [Satz 2](#) StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelt für die Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)

Grundlage für die Bestimmung der genutzten Netzanschlusskapazität sind mittlere ¼-h-Wirkleistungswerte, die an jeder zwischen den Vertragspartnern im Netzanschlussvertrag vereinbarten Entnahmestelle ermittelt werden. Die Jahreshöchstleistung des Netznutzers wird durch Addition der an sämtlichen Netzanschlussknoten zeitgleichen Entnahmeleistungswerte ermittelt.

Preisblatt 1

Netzentgelt für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2011

Jahresbenutzungsstunden:	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW x Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW x Jahr)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	3,08	1,05	28,63	0,03
Hochspannung (Netzbereich 3)	5,56	1,56	40,05	0,18

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Entgelt für die Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenüberstehen, bietet die E.ON Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netznutzer mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der E.ON Netz GmbH verbindlich spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) mit.

Preisblatt 2

Monatsleistungspreis für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung gültig ab 1. Januar 2011

Netznutzung bei Auspeisung aus:	Leistungspreis €/ (kW × Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	4,77	0,03
Hochspannung (Netzbereich 3)	6,68	0,18

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preise umfassen Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Entgelt für Netzreservekapazität

Kunden mit Eigenerzeugung bzw. Netzbetreiber, in deren Netz solche Erzeugungsanlagen einspeisen, können als Reserve für störungs- oder revisionsbedingte Ausfälle Netzreservekapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr bestellen. Die Netzreservekapazität ist auf die vereinbarte Netzanschlusskapazität begrenzt und kann bis zum 15. Dezember des Vorjahres bestellt werden.

Preisblatt 3

Entgelt für Netzreservekapazität gültig ab 1. Januar 2011

Netzreservekapazität:	0 bis 200 h/a €/kW x Jahr	> 200 bis 400 h/a €/kW x Jahr	> 400 bis 600 h/a €/kW x Jahr
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	7,81	9,38	10,94
Hochspannung (Netzbereich 3)	13,95	16,75	19,54

Die Preise gelten für das von der E.ON Netz GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Preise einschließlich Nutzung der Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Deckung der Netzverluste.

Blindleistungsinanspruchnahme

Bei der Entnahme von Wirkleistung aus dem Netz der E.ON Netz GmbH hat der Netznutzer am Netzanschlusspunkt standardmäßig einen Leistungsfaktor gemäß den Netzanschlussregeln bzw. dem Netzanschlussvertrag einzuhalten.

Preisblatt 4 gültig ab 1. Januar 2011

Standardbereich	0,00 ct/kvarh
Erweiterter Bereich	0,06 ct/kvarh
Unzulässiger Bereich	0,87 ct/kvarh

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Notversorgung

Der Netznutzer stellt sicher, dass sein Netzanschluss mindestens einem Bilanzkreis beim Verteilnetzbetreiber zugeordnet ist. Ist der Netzanschluss nicht Bestandteil eines bestehenden Bilanzkreises beim Verteilnetzbetreiber, z. B. weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem Verteilnetzbetreiber und dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Abwicklung von Energielieferungen besteht oder der Anschluss keinem Bilanzkreis zugeordnet ist, wird der Netznutzer im Rahmen der Notversorgung vom Verteilnetzbetreiber beliefert.

Die Notversorgung des Netznutzers endet, wenn der Netzanschluss des Netznutzers wirksam einem anderen Bilanzkreis beim Verteilnetzbetreiber zugeordnet ist.

Preisblatt 5

Es gelten die veröffentlichten Ausgleichspreise des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers; mindestens sind aber die der E.ON Netz durch die Notversorgung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Preise zzgl. Netznutzung, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Mehrkosten aus EEG, Messung und Abrechnung, Stromsteuer, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Mess- und Abrechnungspreis

Preisblatt 6 gültig ab 1. Januar 2011

	Messstellenbetrieb	Messung	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler
	€/(Zählpunkt × Jahr)	€/(Zählpunkt × Jahr)	€/(Zählpunkt × Jahr)
Hochspannungsmessung	2.862,00	528,00	1.752,00
Mittelspannungsmessung	828,00	336,00	314,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Abrechnung	€/(Zählpunkt × Jahr)
Hochspannungsabrechnung	220,00
Mittelspannungsabrechnung	220,00

Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

* i.S.EnWG vom 07. Juli 2005 (Messwerterfassung, -aufbereitung und -weitergabe)

Entgelt für dezentrale Einspeisung

Dezentrale Einspeiser erhalten nach § 18 StromNEV ein Entgelt, welches dem vermiedenen Netzentgelt in der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene durch die jeweilige Einspeisung entspricht. Dieses Entgelt wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder nach § 4 Abs. 3 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber werden Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichgestellt, wenn sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Preisblatt 7 gültig ab 1. Januar 2011

Einspeisung in	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW x Jahr	ct/kWh
Umspannung Höchst- in Hochspannung (Netzbereich 2)	Netzbereich 1	
Hochspannung (Netzbereich 3)	28,63	0,03

(Ggf. unter Berücksichtigung von Skalierungs- und Anteilsfaktoren (Leistung) sowie Vermeidungsfaktoren (Arbeit) entsprechend dem Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV des VDN vom 3. März 2007.)

Beispielrechnung

(Stand 01. Januar 2011)

Ausgangswerte

Zur Berechnung des Netzentgelts sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Leistung = 55.000 kW,
- Jahresarbeit in kWh = 302.250.000 kWh/a,
- Netz- bzw. Umspannebene der Entnahmestelle = Hochspannung.

abzüglich.:

- Bestellte und in Anspruch genommene Netzreservekapazität = 5.000 kW,
- Bezogene Reservearbeit = 2.250.000 kWh/a,
- Zeitdauer der Inanspruchnahme = 450 h.

Berechnung der Netzentgelts

Zur Bestimmung des Netzentgelts im Jahresleistungspreissystem ist die Bestimmung der Jahresbenutzungsdauer T in h/a notwendig. Diese ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der maximalen Leistung:

$$T = 300.000.000 \text{ kWh/a} / 50.000 \text{ kW} = 6.000 \text{ h/a.}$$

In Abhängigkeit der Jahresbenutzungsdauer ist die entsprechende Spalte im Preisblatt 1 zu wählen, hier $T \geq 2500 \text{ h/a}$.

Das Entgelt für die **Nutzung der Netzinfrastruktur** ergibt sich aus der Summe des Leistungspreises und des Arbeitspreises:

$$\begin{aligned} \text{Leistungspreis } 40,05 \text{ €/kWa} \times 50.000 \text{ kW} &+ \\ \text{Arbeitspreis } 0,18 \text{ ct/kWh} \times 300.000.000 \text{ kWh/a} &= 2.542.500 \text{ €/a.} \end{aligned}$$

Entsprechend Preisblatt 3 ergibt sich das Entgelt für die **Netzreservekapazität** in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme (T = 450 h):

$$\text{Leistungspreis } 19,54 \text{ €/kWa} \times 5.000 \text{ kW} = 97.700 \text{ €/a.}$$

Aus den einzelnen Bestandteilen setzt sich das **Gesamtentgelt** zusammen:

$$2.542.500 \text{ €/a} + 97.700 \text{ €/a} = \underline{\underline{2.640.200 \text{ €/a.}}}$$

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Entgelte für Messung und Abrechnung, ggf. Konzessionsabgabe, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG).

Sonderformen der Netznutzung

- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV
- Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die E.ON Netz GmbH verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die E.ON Netz GmbH hat nach den Vorgaben der BNetzA die entsprechenden Hochlastzeitfenster für die vier Jahreszeiten für seine Netzanschlussebene Hochspannung ermittelt.

Auf Basis dieses Hochlastzeitfensters bietet die E.ON Netz GmbH Letztverbrauchern, deren Stromentnahme aus dem Netz für den eigenen Verbrauch an der Kunden-Entnahmestelle im vorangegangenen Kalenderjahr der Antragstellung eine erhebliche Abweichung aufwies oder die glaubhaft darlegen, dass eine erhebliche Abweichung (siehe Erheblichkeitsschwelle) der Jahreshöchstlast für das Folgejahr eintritt, ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV an.

Netz-/Umspannebene	Erheblichkeitsschwelle
HS	10%

Maßgeblich für die Netzentgeltberechnung der atypischen Netznutzung ist der von der BNetzA aktuell gültige und am 29.10.2010 veröffentlichte „**Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 Strom-NEV ab 2011.**“ Dieser ist unter dem Link: http://www.bundesnetzagentur.de/cae/servlet/contentblob/161170/publicationFile/8928/Leitfaden_ab2011.pdf abrufbar.

Die mit dem Netznutzer zu treffende Vereinbarung über ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV unterliegt der Genehmigungspflicht durch die BNetzA, und erlangt erst nach Vorliegen des Genehmigungsbescheides ihre Gültigkeit.

Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH wurde durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genehmigt.

Letztverbraucher	Genehmigungszeitraum	BNetzA-Geschäftszeichen
Pumpspeicherkraftwerk Tanzmühle (GDF SUEZ)	01.01.2010 – 31.12.2010	BK4-10-007
Pumpspeicherkraftwerk Reischach (GDF SUEZ)	01.01.2010 – 31.12.2010	BK4-10-007
Pumpspeicherkraftwerk Hap-purg (E.ON Wasserkraft)	01.01.2010 – 31.12.2010	BK4-10-020
Pumpspeicherkraftwerk Waldeck I (E.ON Wasserkraft)	01.01.2010 – 31.12.2010	BK4-10-020
Holcim	01.01.2010 – 31.12.2010	BK4-10-048

Hochlastzeitfenster

Zeitfenster 2008
(PDF, 740 KB)

Zeitfenster HS 2009
(PDF, 32 KB)

Zeitfenster HS 2010
(PDF, 32 KB)

Zeitfenster HS 2011

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Für nachfolgende Letztverbraucher im Netzgebiet der E.ON Netz GmbH mit einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung mit einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 h/a und einem Stromverbrauch von über 10 GWh an einer Abnahmestelle im letzten Kalenderjahr wurden folgende Netzentgeltreduktionen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) genehmigt.

Letztverbraucher	BNetzA-Geschäftszeichen	Genehmigter Prozentsatz vom veröffentlichten Netzentgelt
Xstrata Zink GmbH	BK4-10/029	52,1%*
RW silicium GmbH	BK4-10/028	56,2%*
Bayernoil Vohburg	beantragt	noch offen
Yara Brunsbüttel	BK4-10/030	86,1%*

* Die genehmigten Netzentgeltreduktionen basieren auf der von der BNetzA vorgegebenen Berechnungssystematik entsprechend dem veröffentlichten „Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV - 2009“ vom 19.12.2008. Den Letztverbrauchern wurden entsprechende Vereinbarungen über eine Netzentgeltreduktion angeboten, die auf dem Bezugsverhalten und der Anschlussituation der Letztverbraucher beruhen.

Da die ermittelten Netzentgeltreduktionen auf dem Vorjahresbezug basieren, erfolgt unterjährig eine abschlägige Verrechnung. Mit der Jahresendabrechnung erfolgt eine abschließende Bewertung entsprechend der genehmigten Berechnungssystematik unter Berücksichtigung des tatsächlichen Abnahmeverhaltens der Letztverbraucher im Abrechnungszeitraum.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV ist zwischen Netznutzern und dem Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes ein angemessenes Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel festzulegen, sofern der Netznutzer sämtliche in der Netzebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt. Das Entgelt hat sich an den individuell zuordenbaren Kosten dieser Betriebsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Netzkostenermittlung nach § 4 StromNEV zu orientieren.